

Merkblatt:

**Umsetzung des Masernschutzgesetzes in Gemeinschaftseinrichtungen
nach § 33 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG):**

Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte

(Stand 06.01.2022)

Das Masernschutzgesetz ist zum **1. März 2020** in Kraft getreten und betrifft seit diesem Zeitpunkt alle neu in die Einrichtung aufzunehmenden Kinder sowie neu einzustellende Tätige oder Beschäftigte und auch Ehrenamtliche, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind (sog. **Neuzugänge**). Für alle zum 01. März 2020 bereits in der Einrichtung betreuten bzw. tätigen oder beschäftigten Personen (sog. **Bestandspersonen**), die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind, besteht eine Übergangsfrist bis zum **31. Juli 2022¹** (vorherige Frist: 31. Dezember 2021; ursprüngliche Frist: 31. Juli 2021).

Regelungen Impfnachweise / Kontrolle in den Einrichtungen:

Das Masernschutzgesetz sieht vor, dass vor Aufnahme eines Neuzugangs der ausreichende Masernschutz oder das Vorliegen einer ärztlich bescheinigten medizinischen Kontraindikation der jeweiligen Person nachzuweisen ist. Das kann durch **Vorlage** folgender Dokumente erfolgen:

- Impfpass (Lese-Anleitung siehe Anlage 1)
- Ärztliche Bescheinigung über einen ausreichenden Masernschutz oder das Vorliegen einer dauerhaften medizinischen Kontraindikation gemäß § 20 Absatz 9 IfSG (Formular siehe Anlage 2)
- Bescheinigung einer staatlichen Stelle oder Leitung einer anderen Einrichtung (vgl. § 33 IfSG: Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege, Schule etc.)

¹ Änderung des § 20 Absatz 10 IfSG zum 12.12.2021.

darüber, dass ein Nachweis in Form eines Impfpasses/ einer ärztlichen Bescheinigung bereits vorgelegt wurde.

Was ist im Einzelnen nachzuweisen?

- **U1-Kinder:** Bei Kindern vor Vollendung des 1. Lebensjahres ist (noch) kein Nachweis notwendig.

- **Ü1 bis U2-Kinder:** Bei Kindern nach Vollendung des 1. Lebensjahres und vor Vollendung des 2. Lebensjahres sind nachzuweisen:
 1. Mindestens eine Masernimpfung im Impfpass
oder
 2. mindestens eine Masernimpfung auf der ärztlichen Bescheinigung
oder
 3. die Immunität gegen Masern (serologischer Labornachweis) auf der ärztlichen Bescheinigung
oder
 4. eine dauerhafte medizinische Kontraindikation auf der ärztlichen Bescheinigung
oder
 5. Bescheinigung einer staatlichen Stelle oder Leitung einer anderen Einrichtung.

- **Bei allen anderen** (Kindern ab Vollendung des 2. Lebensjahres, Beschäftigten oder Tätigen) sind nachzuweisen:
 1. zwei Masernimpfungen im Impfpass
oder
 2. zwei Masernimpfungen auf der ärztlichen Bescheinigung
oder
 3. die Immunität gegen Masern (serologischer Labornachweis) auf der ärztlichen Bescheinigung
oder

4. eine dauerhafte medizinische Kontraindikation auf der ärztlichen Bescheinigung
oder
5. Bescheinigung einer staatlichen Stelle oder Leitung einer anderen Einrichtung.

Wem muss der Nachweis vorgelegt werden?

Der Nachweis ist gegenüber der Einrichtungsleitung vorzulegen.

Wann muss der Nachweis vorgelegt werden? / Folgen bei nicht erbrachtem Nachweis

➤ **Im Fall von Neuzugängen:**

Wird der Nachweis über den Masernschutz oder die Bescheinigung einer Kontraindikation zum Zeitpunkt der Aufnahme nicht gegenüber der Leitung der Einrichtung erbracht, darf (nach § 20 Absatz 9 Satz 6 und 7 IfSG) ein Kind nicht in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, bzw. Personen dürfen ihre Beschäftigung oder Tätigkeit in der Einrichtung nicht aufnehmen.

**D.h. für Neuzugänge in Kitas/Horten, bei denen bereits eine Impfpflicht besteht:
Ohne Nachweis keine Aufnahme! Keine Meldung ans Gesundheitsamt!**

Es erfolgt keine Meldung an das Gesundheitsamt, da ein Kind gar nicht erst in die Einrichtung aufgenommen werden darf, bzw. Personen ihre Beschäftigung oder Tätigkeit in der Einrichtung erst gar nicht aufnehmen dürfen.

Wird ein Neuzugang ohne ausreichenden Nachweis aufgenommen, kann das Gesundheitsamt nach § 73 Absatz 1a Nummer 7c IfSG ein Bußgeld von bis zum 2.500 Euro verhängen.

NEU: Mit der Änderung des IfSG zum 12.12.2021 wurde in § 20 IfSG der **Absatz 9a neu** aufgenommen:

Sofern sich bei der Kontrolle in der Einrichtung ergibt, dass bei einer Person ein Impfschutz gegen Masern

- erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder
- vervollständigt werden kann oder

- ein Nachweis nach Absatz 9 Satz 1 Nummer 2 seine Gültigkeit auf Grund Zeitablaufs verliert,

haben die betroffenen Personen der Leitung der jeweiligen Einrichtung einen Nachweis nach Absatz 9 Satz 1 innerhalb eines Monats,

- nachdem es ihnen möglich war, einen Impfschutz gegen Masern zu erlangen oder zu vervollständigen,
- oder innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Nachweises

nach Absatz 9 Satz 1 Nummer 2 vorzulegen.

Wird der Nachweis nicht innerhalb dieses Monats vorgelegt: Es gilt für die Einrichtungsleitung wieder die Meldepflicht an das Gesundheitsamt.

Erfolgt diese Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, kann das Gesundheitsamt nach § 73 Absatz 1a Nummer 7a IfSG ein Bußgeld von bis zu 2.500 Euro gegenüber der Einrichtungsleitung verhängen.

➤ **Für Bestandspersonen gilt:**

Der Nachweis muss bis **31. Juli 2022** erbracht werden!

Wird der Nachweis über den Masernschutz oder die Bescheinigung einer Kontraindikation nicht bis zum 31. Juli 2022 erbracht, muss die Leitung der Einrichtung das Kind, die beschäftigte oder tätige Person schriftlich an das Gesundheitsamt melden (Formular siehe Anlage 3).

Erfolgt diese Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, kann das Gesundheitsamt nach § 73 Absatz 1a Nummer 7a IfSG ein Bußgeld von bis zu 2.500 Euro gegenüber der Einrichtungsleitung verhängen.

Das Gesundheitsamt fordert nach einer Meldung die Sorgeberechtigten des Kindes oder die beschäftigte oder tätige Person auf, den Nachweis über den Masernschutz oder die Bescheinigung einer Kontraindikation innerhalb von 3 Monaten gegenüber dem Gesundheitsamt zu erbringen. Wird der Nachweis erneut nicht erbracht, kann das Gesundheitsamt



- Nach § 20 Absatz 12 Satz 3 IfSG das Kind aus der Einrichtung ausschließen oder über die beschäftigte oder tätige Person ein Beschäftigungs- bzw. Tätigkeitsverbot verhängen oder/und
- die Sorgeberechtigten des Kindes, die beschäftigte oder tätige Person nach § 73 Absatz 1a Nummer 7b IfSG mit einem Bußgeld von bis zu 2.500 Euro belegen.

D.h. für Bestandspersonen in Kitas/Horten: Bei Nicht-Nachweis bis 31. Juli 2022 erfolgt eine Meldung ans Gesundheitsamt, es gibt aber keinen automatischen Ausschluss. Das kann erst das Gesundheitsamt bestimmen!

NEU: Vorgehen der Leitungen bei Zweifeln an der Echtheit/Richtigkeit eines vorgelegten Nachweises:

Ebenfalls neu aufgenommen wurde in den § 20 IfSG, dass eine Leitung bei Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit eines vorgelegten Nachweises unverzüglich das Gesundheitsamt zu informieren hat (vgl. § 20 Abs. 9 Satz 2, Abs. 9a Satz 2, Abs. 10 Satz 2 IfSG).

Auch hier gilt: Erfolgt diese Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, kann das Gesundheitsamt nach § 73 Absatz 1a Nummer 7a IfSG ein Bußgeld von bis zu 2.500 Euro gegenüber der Einrichtungsleitung verhängen.

Weitere Informationen finden Sie auch unter:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht.html>

<https://www.masernschutz.de/>